

ICS 65.020.20; 67.040; 71.100.70

Anforderungen an Inhaltsstoffe von Cannabisprodukten für den Lebensmittel- und Kosmetikbereich

Requirements for ingredients of cannabis products for use in the food and cosmetics sectors

Gesamtumfang 13 Seiten

Dieses Dokument wurde durch die im Vorwort genannten Verfasser erarbeitet und verabschiedet.

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen an Cannabisprodukte im Lebensmittel- und Kosmetikbereich	7
4.1 Anforderungen im Lebensmittelbereich	7
4.2 Anforderungen im Kosmetikbereich	7
4.3 Anforderungen an Extrakte aus Cannabis	8
5 Anforderungen an Analytik im Lebensmittel- und Kosmetikbereich	8
5.1 Auflistung der zu testenden Cannabinoide	8
5.2 Analyseverfahren	8
5.3 Auswertung	8
5.4 Prüfbericht	8
Anhang A (informativ) Übersicht relevanter Cannabinoide	9
Literaturhinweise	13

Tabellen

Tabelle A.1 — Übersicht relevanter Cannabinoide	9
---	---

Vorwort

Diese DIN SPEC wurde nach dem PAS-Verfahren erarbeitet. Die Erarbeitung von DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren erfolgt in DIN-SPEC-Konsortien und nicht zwingend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise.

Die Erarbeitung und Verabschiedung des Dokuments erfolgten durch die nachfolgend genannten Initiator(en) und Verfasser:

— Institut für Hanfanalytik

Christian Fuczik

— Verein Cannabis Health Organisation (CHO)

Malte Biss

Nikolas Simon

Sebastian Simon

— Jüstrich Cosmetics AG

Dr. rer. nat. Lada Neumann

Sabine Pfefferkorn

Marcus Schätzthauer

Josef Waldner

Für dieses Thema bestehen derzeit keine Normen im Deutschen Normenwerk.

DIN SPEC sind nicht Teil des Deutschen Normenwerks.

Für diese DIN SPEC wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Trotz großer Anstrengungen zur Sicherstellung der Korrektheit, Verlässlichkeit und Präzision technischer und nicht-technischer Beschreibungen kann das DIN-SPEC-Konsortium weder eine explizite noch eine implizite Gewährleistung für die Korrektheit des Dokuments übernehmen. Die Anwendung dieses Dokuments geschieht in dem Bewusstsein, dass das DIN-SPEC-Konsortium für Schäden oder Verluste jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden kann. Die Anwendung der vorliegenden DIN SPEC entbindet den Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Die kostenfreie Bereitstellung dieses Dokuments als PDF-Version über den Beuth WebShop wurde im Vorfeld finanziert.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Einleitung

Seit mindestens 10 000 Jahren werden aus den Fasern der Hanfpflanze (Cannabis) Kleidung, Papier, Lebensmittel und Treibstoffe hergestellt. Seit einigen Jahrzehnten wird zusätzlich auch die Wirkung des im Hanf enthaltenen Wirkstoffes CBD intensiv untersucht. Es ist neben THC einer der Hauptwirkstoffe von Cannabis. Im Gegensatz zum THC wirkt CBD aber nicht berauschend.

Beim Anbau der Cannabispflanze treten jedoch auch häufig verschiedene Verunreinigungen auf. Schwermetalle kommen natürlich im Boden vor und werden durch das Wurzelwerk der Cannabispflanze aufgenommen. Entsprechend werden immer wieder Rückstände von Metallen wie Arsen, Blei, Kadmium und Quecksilber in cannabis-basierten Produkten nachgewiesen. Da der menschliche Körper diese Metalle nur langsam und unter großer Anstrengung abbaut, ist die Aufnahme von Schwermetallen äußerst gefährlich und kann zu schweren Vergiftungen und nachhaltigen Schäden führen. Des Weiteren können Pflanzen im Verlaufe der Produktion (vor allem beim Anbau im Freien) durch die Luft mit Mikroorganismen kontaminiert werden. Meist sind dies Fäkalbakterien, Schimmelpilze oder deren Sporen, welche krankheitserregend sein können. Hinzu kommen Pestizide, welche die menschliche Zellteilung stören, das Entstehen von Krebs begünstigen und Allergien hervorrufen können. Auch wenn Hersteller auf eine pestizidfreie Produktion achten, können dennoch ungewollt Pestizide von benachbarten Feldern durch Wind und Wetter auf die eigene Saat übertragen werden.

Aufgrund der steigenden Beliebtheit von CBD-Produkten nimmt auch die Vielfalt an Produzenten und Inverkehrbringern immer weiter zu, was zur Unübersichtlichkeit und Unsicherheit des Marktes für Verbraucher und Marktteilnehmer beiträgt.

Dies berücksichtigt insbesondere Fragen der im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe bzw. Rückstände bzgl.:

- Cannabinoid-Gehalt (insbesondere CBD/CBDA und THC/THCA);
- mögliche Kontaminationen wie z. B. Schwermetalle, Mikroorganismen, Pestizide, Lösungsmittelrückstände.

Aktuelle europäische Studien belegen in diesem Zusammenhang immer wieder, dass in den Produkten weniger CBD bzw. mehr THC enthalten ist, als auf dem Etikett deklariert ist. Zudem gibt es hierfür immer wieder unterschiedliche Prüfverfahren, die zur Anwendung kommen. Entsprechend wichtig ist daher, dass Anbieter und Verbraucher von CBD-Produkten auf die nach einem einheitlichen Standard geprüfte und überwachte CBD-Qualität im Produkt vertrauen können.

In Deutschland ist der rechtliche Status von CBD (Cannabidiol) komplex und wird von verschiedenen Gesetzen und Vorschriften beeinflusst. CBD-Produkte, die aus Hanf hergestellt werden und weniger als 0,3 % THC enthalten (neue Rechtslage seit 01.01.2023; davor 0,2 % THC), sind grundsätzlich legal und können frei verkauft werden. Allerdings fallen CBD-Produkte, die als sogenanntes Novel Food eingestuft werden, unter die EU-Verordnung Nr. 2015/2283 und müssen eine Zulassung durch die Europäische Union erhalten. Insbesondere geht es hier um Produkte, die mit CBD-Isolaten hergestellt werden, aber auch sogenannte Breitspektrum und Vollspektrum Produkte fallen darunter. Der Novel Food-Status betrifft dabei alle Produkte, die vor dem 15. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang in der EU als Lebensmittel konsumiert wurden. 2018 kam es zu Änderungen im Novel Food Katalog und CBD-Produkte wurden als Novel Food deklariert. Seither gibt es Anträge zur Zulassung als Novel Food von verschiedenen Anbietern und die Antragsteller rechnen mit einer zeitnahen Zulassung.

In Bezug auf den Status als Suchtstoff im Sinne des UN-Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe hat der EuGH eindeutig klargestellt, dass CBD kein derartiger Suchtstoff ist (EuGH, Urteil vom 19.11.2020, Aktenzeichen C-663/18).